

Landkreis Börde  
Der Landrat

## Heilungssatzung zur Haushaltssatzung 2018 in der Fassung der 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 100 Abs. 1 S. 5, 103 Abs. 1 S. 1  
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom  
17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Landkreises Börde die  
folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 01.12.2021 beschlossene  
Änderungssatzung erlassen:

### § 5

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen werden die Hebesätze der  
Kreisumlage der Gemeinden für das Haushaltsjahr 2018 mit Wirkung vom  
01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

- a) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
- b) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
- c) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- d) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- e) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- f) 40,1 v.H. der Schlüsselzuweisungen 2018

Haldensleben, den

*16. 12. 2021*

  
Stichnoth  
Landrat